

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsort: Riesa, Elbe.
Verlag: Nr. 20.

Verlagsort: Leipzig 21000.
Verlag: Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Ordo.

Nr. 177.

Montag, 4. August 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postkassier vierteljährlich 4,50 Mark, monatlich 1,50 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 8 mm hohe Grundzeile (5 Zeilen) 40 Pf., Ortspreis 35 Pf., zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag Nachweilungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Grübler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Verlegers oder der Verbreitungseinrichtungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Marktstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Brot- und Mehlversorgung der Selbstversorger betr.

Für diejenigen Landwirte, die im neuen Erntejahre 1919/20 von dem Recht der Selbstversorgung gemäß § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 Gebrauch gemacht haben, wird folgendes bestimmt:

1. Als Selbstversorger mit Brotgetreide werden Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur anerkannt, wenn sie mit ihren selbstverbauten Getreidevorräten aus der Ernte 1919 bis zum 15. August 1920 zu ihrer und der Ernährung ihrer Wirtschaft Angehörigen ausreichen, wenn also auf den Kopf mindestens 9 kg Brotgetreide zur Verfügung stehen und wenn sie in das bei der Amtshauptmannschaft eingereichte Verzeichnis aufgenommen sind.

2. Als Selbstversorger gelten der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft, Naturalberechtignte, soweit sie als Lohn oder Leibgedinge (Mietzins, Auszug, Ausgebote, Leibzucht) Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben, sowie alle im landwirtschaftlichen Betriebe ganz oder überwiegend beschäftigten Personen während der Dauer der Beschäftigung sowie deren Angehörige, soweit sie mit ihnen im gleichen Haushalt leben und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind.

In gemeinnützigen Anstalten, die mit landwirtschaftlichem Betrieb verbunden sind, gelten auch die dort Beschäftigten, das Personal der Anstalt und alle Angehörigen der Wirtschaft als Naturalberechtignte.

Kriegsgefangene fallen nicht unter die Selbstversorgung, für sie sind Brotkarten zu entnehmen.

3. Den Selbstversorgern stehen an Brotgetreide bis auf weiteres für den Kopf monatlich 9 kg, für die Zeit vom 18. August 1919 bis 15. August 1920 demnach 108 kg zu.

4. Das Verzehren des den als Selbstversorger anerkannten Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zuteilgehenden Brotgetreides hat zu unterbleiben. Das Verzehren ist an den Kommunalverband abzugeben, von dem die Selbstversorger gegen Besagtschein die entsprechenden Mengen des die entsprechende Menge Mehl erhalten.

5. Das zur Ernährung der von den Selbstversorgern zu betreuenden Personen für die Zeit vom 18. August 1919 bis 15. August 1920 erforderliche Brotgetreide — insgesamt 108 kg pro Kopf — ist alsbald und zwar in Roggen auszuführen und wie folgt an den Kommunalverband und zwar an die durch die Gemeindebehörde noch bekanntgebende Mühle abzuliefern:

- 18 kg Weizen bis zum 10. August 1919
- 27 kg Weizen bis zum 30. September 1919
- der Rest an 63 kg bis zum 15. Dezember 1919.

6. Die Besagtscheine — Ziffer 4 — werden von der Mehlverteilungsstelle im Auftrage des Kommunalverbands ausgestellt. Es wird jedesmal nur die für höchstens 2 Monate ausstehende Mehlmenge und die für diese Zeit einzuliefernde Menge angegeben. Die Besagtscheine sind bei der Entnahme des Mehls und der Kleie an den Mäher abzugeben. Für das Mehl und die Kleie ist nur der Maßlohn zu entrichten. Die Festsetzung des Lohns bleibt der freien Vereinbarung überlassen. Die Mäher haben die Besagtscheine in Verwahrung zu nehmen.

7. Die Selbstversorger sind verpflichtet, bei Stellung des Antrags auf Erteilung von Mehl- und Kleie-Besagtscheinen — mit Ausnahme des ersten Males — die tatsächlich noch vorhandene Zahl der von ihnen zu betreuenden Personen anzugeben. Die Angaben sind von der Gemeindebehörde zu bestätigen. Für eine größere Anzahl von Personen als die bei der ersten Anmeldung angegeben, wird Mehl usw. nicht zugewiesen.

8. Für neu hinzutretende, diese Zahl übertretende Personen sind Brotmarken bei der Gemeindebehörde zu entnehmen.

Sind die Zahl durch Abgang von Personen unter die ursprünglich vorhandene gewesene, so wird dem Selbstversorger für das zu viel geleistete Getreide nach dem jeweils geltenden Höchstpreis Entschädigung vom Kommunalverband gewährt.

9. Will ein Selbstversorger seinen Verbrauch vorübergehend einschränken, um später entsprechend mehr verbrauchen zu können, so hat er die Erzeugnisse (Mehl, Kleie) trotzdem in der auf den Besagtscheinen angegebenen Zeit in der Mühle abzuholen und seine Erzeugnisse selbst sorgfältig aufzubewahren.

Erparnisse an Körnern sind sonach unmöglich und können eintretendenfalls nicht anerkannt werden.

10. Die Inhaber von Bäckereien sind verpflichtet, das Mehl und Brot für Selbstversorger getrennt von dem Mehl und den Brotbeständen des Kommunalverbands zu halten und über die Zu- und Abgänge von Mehl genau Buch zu führen.

Denjenigen Selbstversorgern, die sich in den Besitz von Weizenmehl oder Weizengebäck setzen wollen, ist freigestellt, Weizenmehl gegen die gleiche Menge Roggenmehl und gegen Zahlung des Differenzbetrags für das im Preise höhere Weizenmehl in Bäckereien einzutauschen.

Die Inhaber von Bäckereien sind verpflichtet, über die im Austausch erhaltenen Roggenmehlmengen des ausgegebenen Weizenmehls genau Buch zu führen, damit sie bei einer etwaigen Revision ihres Betriebs über den Verbleib des Weizenmehls jederzeit Auskunft geben können.

Das über diesen Mehltausch zu führende Buch hat folgende Spalten zu umfassen:

1. laufende Nummer,
 2. Name und Wohnort des Eintauschenden,
 3. abgelieferte Roggenmehlmenge,
 4. zurückgegebene Weizenmehl- oder Weizenbrotmenge,
 5. Namensunterschrift des Eintauschenden.
11. Das für die Selbstversorger erforderliche Brotgetreide wird den Mühlen von dem Kommunalverband angewiesen.

Die Mäher dürfen Brotgetreide — Roggen, Weizen, Speltz (Dinkel, Tessen), Emmer und Einkorn — nur im Auftrage des Kommunalverbands ausmahlen. Es ist also keine Mühle berechtigt, Brotgetreide von Landwirten zum Ausmahlen für deren Rechnung anzunehmen. Landwirte dürfen Mehl nur gegen Besagtschein des Kommunalverbands aus den Mühlen entnehmen.

Niemand darf Brotgetreide in einer Mühle zur Vermahlung und unmittelbaren Auslieferung des Maßlohs abliefern.

12. Zuwiderhandlungen werden nach § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Ist die strafbare Handlung gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig begangen worden, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht nach § 72 der Reichsgetreideordnung für verfallen erklärt worden sind.

Wenn infolge polizeilicher Untersuchung von Brotgetreide oder daraus hergestellten Erzeugnissen einschließlich Backwaren eine rechtsträchtige strafrechtliche Beurteilung eintritt, fallen dem Verurteilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last. Diese sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzulösen.

Der Kommunalverband kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich nach dem 18. August 1919 in der Verwendung seiner Bestände, in der Beobachtung der nach § 64 der Reichsgetreideordnung vom 18. Juni 1919 erlassenen Anordnungen — siehe Bekanntmachung vom 30. Id. Mes. 1242 a II — oder in der Erfüllung seiner Pflichten nach § 8 Absatz 1-3 der Reichsgetreideordnung (Vornahme der zur Ernte erforderlichen Arbeiten — der zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen, Ausdeusch auf Anweisung und Lenkung der Körner- und Güllentrübe bei Gemenge)

unzuverlässig erwiesen oder seine Pflicht zur Erteilung der zur Anlegung und Fortführung der Wirtschaftskarte erforderlichen Auskünfte oder seine Ablieferungsspflicht vernachlässigt hat, das Recht der Selbstversorgung entziehen. Die Entziehung ist stets für den ganzen Rest des Wirtschaftsjahres auszusprechen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber dieselbe entscheidet die Kreis- hauptmannschaft endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Großenhain, am 23. Juli 1919.
1242 a I. Der Kommunalverband.

Anlieferung von Getreide zur Reinigung in Mühlenbetrieben betr.

Die Anlieferung von Brotgetreide und Gerste in einem Mühlenbetrieb lediglich zur Reinigung ist nur mit Befreiung vorher eingeholender Erlaubnis des Kommunalverbands zulässig.

Landwirte, die Brotgetreide und Gerste in einem Mühlenbetriebe reinigen lassen wollen, haben in den deshalb an den Kommunalverband einzureichenden Gesuchen anzugeben:

1. Name des anliefernden Besitzers,
2. des Mühlenbetriebs, in dem die Reinigung erfolgen soll,
3. Art und Menge der anzuliefernden Vorräte.

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt durch Ausstellung eines Ausweises, dessen äußere Gestaltung der den Mäher- und Schrotarten gleich ist.

Mühlenbetriebe dürfen Brotgetreide und Gerste von Landwirten zur Reinigung nur in den Mengen annehmen, die durch einen gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig ausgestellten Ausweis belegt sind.

Die Mühlenbetriebe haben diese Ausweise wie Mäher- und Schrotkarten zu behandeln. Die Bestimmungen der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 30. Id. Mes. 1242 a I — finden deshalb auf diese Ausweise sinngemäße Anwendung. Insbesondere sind auch die bei Mäher- und Schrotkarten vorgeschriebenen Gewichtseintragungen und Beschriftungen, sowie Eintragungen in die Lagerbücher vorzunehmen.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund von § 80 Absatz 1 Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 72 der Reichsgetreideordnung für verfallen erklärt worden sind.

Großenhain, am 30. Juli 1919.
21 e I. Der Kommunalverband.

Lebensmittel als Kartoffelertrag.

Für die in der Woche vom 28. Juli bis 3. August ausgefallenen 5 Pfd. Kartoffeln kann von Dienstag, den 5. August ds. Js. ab gegen Vorlegung der Kartoffelkarte, gültig für die Verlosung vom 28. Juli 1919, den Ertrag in den Bäckereien entnommen werden. Die Bäckereien haben gegen Abrechnung des vom 28. Juli bis mit 3. August laufenden Abschnitts der Kartoffelkarte den Ertrag wie in der verlosenen Woche auszubändigen.

Bei der Entnahme ist die volle Kartoffelkarte vorzulegen. Vereilt abgetrennte Abschnitte dürfen keine Fälle beliefert werden.

Großenhain, am 2. August 1919.
643 a II. Der Kommunalverband.

Einfuhrzusagekarten für Auslandsfleisch.

I. In den nächsten Tagen werden die neuen Einfuhrzusagekarten für Auslandsfleisch mit den Abschnitten 9, 10, 11, 12 den Gemeindebehörden zugehen.

Die Gemeindebehörden haben dafür zu sorgen, daß die Karten spätestens am 7. August in den Händen der Verbraucher sind. Bei der Ausgabe sind die Bestimmungen unter Ziffer 2 und 3 der Bekanntmachung vom 5. Juni Id. Js. genau zu beachten.

II. Die Haushaltungsvorstände und Anstaltsleiter haben auf den Karten ihren Namen und Wohnort einzutragen.

III. Die Einfuhrzusagekarten sind bei dem Fleischer, von dem das Pökelfleisch bezogen werden soll, bis spätestens den 9. August anzumelden. Diese Anmeldung bindet auf die Gültigkeitsdauer der Karte. Die Fleischer haben den Kontrollabschnitt und den Stammschlüssel der Einfuhrzusagekarte mit ihrem Firmenstempel oder Namen zu versehen, die Kontrollabschnitte abzutrennen und dem zuständigen Schlachthausleiter bis zum 10. August einzuliefern unter Vorlegung eines Verzeichnisses, aus dem genau zu ersehen ist, wieviel Karten bei ihnen angemeldet worden sind. Die Schlachthausleiter haben das Verzeichnis nebst den abgelieferten Kartenabschnitten bis spätestens den 11. August an die Amtshauptmannschaft (Lebensmittelstelle) einzuliefern.

IV. Die gestellten Karten sind unbedingt einzuhalten, da sonst auf eine Belieferung der Karten nicht gerechnet werden kann.

Zuwiderhandlungen werden nach Ziffer 11 der Bekanntmachung vom 5. Juni 1919 bestraft.

Großenhain, am 3. August 1919.
III. Der Kommunalverband.

Gefalzenes Rindfleisch für Waffelpfeifungen, Galwirtschafte, Krankenbänker.

Der Landesfleischstelle steht gefalzenes Rindfleisch von guter Beschaffenheit und zwar ein Posten zu 23,71 M. je kg und ein größerer Posten zu 22,35 M. je kg zur Verfügung.

Bestellungen werden bis spätestens Donnerstag den 7. August hier entgegen genommen. Sie werden verhältnismäßig nach der Größe der beiden obgenannten Posten, die zu einander etwa im Verhältnis wie 1:2 stehen, beliefert.

Großenhain, am 3. August 1919.
III. Der Kommunalverband.

Die Mäher unter den Werben von Gemeindevorstand Goldbach in Schaiten und Otto Fischer in Streumen ist erloschen.

Großenhain, am 2. August 1919.
2016 a I. Die Amtshauptmannschaft.

Pilzfischen auf den Fluren des Rittergutes Riesa.

Im Hinblick auf das heranwachsende Grumt und die Notwendigkeit, möglichst reichliche Futtermengen für das Vieh zu erlangen, machen wir hiermit erneut darauf aufmerksam, daß das unbefugte Betreten der Rittergutswiesen — vor allem auch zum Zwecke des Pilzfischens — ausdrücklich verboten ist.

Wir sind aber bereit, das Betreten der Wiesen nach Einbringung des 3. Grasschnittes für dieses Jahr ausnahmsweise zum Zwecke des Pilzfischens zu gestatten.

Um unangenehme Vorkommnisse vorzubeugen, geben wir aber den Liebhabern von Pilzen anheim, bevor sie die Wiesen zum Pilzfischen betreten, sich beim Ritterguts-Administrator zu vergewissern, welche Wiesen entsprechend abgetrennt und deshalb zum Betreten freigegeben worden sind.

Der Rat der Stadt Riesa, den 2. August 1919. H.

Dienstag, den 5. August 1919 von früh 7 Uhr an wird auf sämtliche Nummern der Fischkarte bei Herrn Carl Figner in Ordo Schenklich verkauft.

Großenhain, am 2. August 1919.
Der Gemeindevorstand.

Der Kartoffelverkauf der Gemeinde Weida ist für die diesjährige Versorgungsperiode den Händlern Ernst Jähns und Traugott Striegler, Weida übertragen worden. Vorgenannte Händler sind verpflichtet, Kundenlisten zu führen. Die ausgegebenen Kartoffelkarten sind bei einer dieser Firmen zur Belieferung anzumelden.

Weida, am 1. August 1919.
Der Lebensmittelamt.